

Grundlegende Fakten zum Rahmen der Beziehungen EU-Schweiz



September 2020

Schweiz und EU in Zahlen

Die Schweiz und die EU sind wichtige Wirtschaftspartner:

- Der Handelsaustausch beläuft sich auf rund 1 Mrd. EUR pro Arbeitstag.
- Die Schweiz ist heute – nach den USA, China und dem Vereinigten Königreich – der viertwichtigste Handelspartner der EU. Auf die Schweiz entfallen 6,9 % der Ausfuhren der EU und 5,7 % ihrer Einfuhren.
- Die EU ist der bei weitem wichtigste Handelspartner der Schweiz. Dank des weitreichenden Zugangs der Schweiz zum Binnenmarkt steht die EU für rund 50 % der Warenausfuhren der Schweiz und 60 % ihrer Einfuhren (Zahlen von 2019).

Langjährige Beziehungen zur Schweiz

1972

Freihandelsabkommen

Grundpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz ist das Freihandelsabkommen von 1972, das nach wie vor in Kraft ist.

1999

Bilaterale Abkommen I

Die Schweiz und die EU vereinbarten ein Paket von sieben sektoriellen Abkommen, die 1999 unterzeichnet wurden (in der Schweiz „Bilaterale Abkommen I“ genannt).

Diese Abkommen beziehen sich insbesondere auf:



Freizügigkeit



Anerkennung von technischen
Bescheinigungen



öffentliches
Beschaffungswesen



Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen



Zivilluftfahrt



Landverkehr



Forschung

Die sieben Abkommen traten 2002 als Paket in Kraft. Sie sind rechtlich durch die sogenannte „**Guillotine-Klausel**“ verbunden, in der festgelegt ist, dass selbst wenn nur ein Abkommen gekündigt wird, auch alle anderen Abkommen sechs Monate später außer Kraft treten.

2004

Bilaterale Abkommen II

Weitere sektorielle Abkommen, die Folgendes betreffen:



Beteiligung der Schweiz am Schengener und am Dubliner Übereinkommen



Besteuerung von Zinserträgen



landwirtschaftliche
Verarbeitungserzeugnisse



Zusammenarbeit im Bereich
der Statistik



Betrugsbekämpfung



Bildung



Beteiligung am EU-Programm MEDIA
und an der EU-Umweltagentur



Ruhegehälter

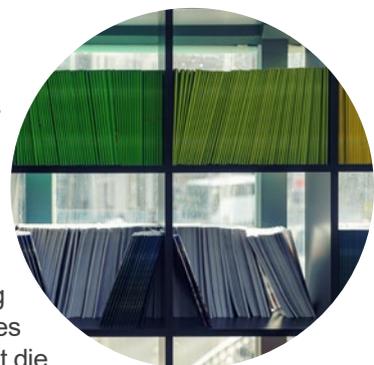
Zusätzlich zu diesen beiden Paketen „Bilaterale Abkommen I & II“ wurde seit 2004 eine Reihe weiterer Abkommen geschlossen, darunter:

- 2004 Europol,
- 2008 Eurojust,
- 2012 Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA),
- 2013 Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden (2013), Satellitennavigation,
- 2014 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO),
- 2019 Polizeiliche Zusammenarbeit Prüm (2019).

Einige wichtige Bereiche der Zusammenarbeit

Beitrag zur Kohäsionspolitik

Im Jahr 2004 sagte die Schweiz zu, über einen Zeitraum von fünf Jahren einen Beitrag von 1 Mrd. CHF zur Kohäsion innerhalb der EU zu leisten. Dieser erste Finanzbeitrag lief bis 2012 (wobei sich die von der Schweiz in Bezug auf Bulgarien und Rumänien eingegangenen Verpflichtungen jedoch auf die Zeit bis 2014 und die in Bezug auf Kroatien eingegangenen Verpflichtungen auf die Zeit bis 2017 erstreckten). Erst im Dezember 2019 erteilte das Schweizer Parlament seine bedingte Zustimmung zu einem **zweiten finanziellen Beitrag zur Kohäsion und zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration**. Derzeit wird über eine Vereinbarung (**Memorandum of Understanding – MoU**) verhandelt, in der der Rahmen für die Zuweisung des schweizerischen Beitrags und die vorrangigen Sektoren festgelegt werden. Dieser Beitrag spiegelt die fortgesetzten Vorteile wider, die die Schweiz aus ihren engen Beziehungen zur EU zieht.



Governance und Justiz

In den letzten Jahren haben die EU und die Schweiz an **internationalen Standards für Steuertransparenz und fairen Steuerwettbewerb mitgewirkt**. Im Mai 2015 unterzeichneten sie ein [Abkommen über den automatischen Informationsaustausch, um die Bekämpfung der Steuerhinterziehung erheblich zu verbessern](#).





Freizügigkeit

Im Rahmen der Bilateralen Abkommen I schlossen die Schweiz und die EU eine Vereinbarung über die Freizügigkeit. Dadurch erhalten die Bürger beider Seiten das Recht, in der EU bzw. in der Schweiz zu leben und zu arbeiten, sofern sie eine Arbeit oder eine andere Einkommensquelle haben.

- Etwa 1,4 Millionen EU-Bürger leben in der Schweiz, 450 000 Schweizer leben in der EU.
- Weitere 320 000 EU-Bürger überqueren täglich die Grenze, um in der Schweiz zu arbeiten. Der freie Personenverkehr ist ein Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz.
- Von den insgesamt 5,1 Millionen Erwerbstätigen sind etwa 24 % – d. h. mehr als 1,24 Millionen Personen – EU-Bürger (von denen 320 000 Grenzgänger sind).

Forschung und Innovation (FuI)

Die Schweiz und die EU blicken auf eine lange Tradition der erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich FuI zurück. Die Schweiz nimmt seit Juni 2002 als assoziiertes Land am **EU-Rahmenprogramm (FP5)** teil. Ab 2014 nahm sie als teilassoziertes Land an **Horizont 2020** teil. Seit 2017 nimmt sie als vollassoziertes Land daran teil. Die Schweiz zählt neben Norwegen und Israel zu den Ländern, die schon am längsten als assoziiertes Land an den FuI-Programmen der EU teilnehmen. Norwegen war bereits 1994, Israel 1996 am FP4 assoziiert. Die Schweiz ist fester Bestandteil des Europäischen Forschungsraums (EFR) und ist als einziger Staat, der kein EU-Mitglied ist, an dem Rahmenprogramm assoziiert, das einen Beitrag zum Bau des ITER leistet.



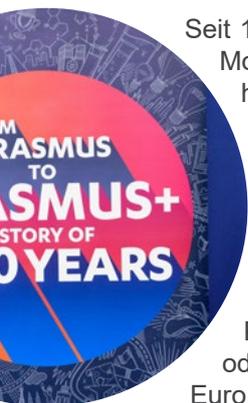
Bildung

Seit 1992 haben mehr als 45 000 Schweizer Studierende direkt oder indirekt am Mobilitätsprogramm Erasmus teilgenommen. Fast ebenso viele junge Europäer haben einen Teil ihres Studiums an einer schweizerischen Universität absolviert. In geringerem Maße profitieren auch Auszubildende und Lehrkräfte von diesen Austauschprogrammen.

Erasmus

Im Zeitraum 2007-2013 nahm die Schweiz als assoziiertes Land an Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, teil. Seit 2014 hat die Schweiz den Status eines Partnerlandes: Sie nimmt an internationalen Maßnahmen teil, die für die weltweite Beteiligung offenstehen, oder sie nimmt mit eigenen Mitteln teil. Die Schweiz hat ein alternatives nationales Programm, das „Swiss-European Mobility Programme“ (SEMP), entwickelt. Das SEMP wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis 2021.

Dieses Mobilitätsprogramm bietet Schweizer Studierenden, die ins Ausland gehen, und Studierenden aus der EU, die in die Schweiz kommen, ein gewisses Maß an internationaler Mobilität.



Mehr als 120 Abkommen

Seit 2008 hat der Rat in mehreren Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz betont, dass das bestehende System separater sektorieller bilateraler Abkommen aufgrund der damit verbundenen Komplexität, des Fehlens einheitlicher Bestimmungen über Aktualisierungen sowie Streitbeilegung und Governance seine Grenzen erreicht hat. Dies führte zur Aushandlung eines **Abkommens über einen institutionellen Rahmen** zwischen der EU und der Schweiz. Diese Verhandlungen begannen 2014 und endeten im November 2018 mit einem auf Ministerebene vereinbarten Textentwurf.

Die Schweiz hat um Klarstellungen zu drei Aspekten des Abkommens gebeten. Die EU hat ihre Bereitschaft erklärt, derartige Klarstellungen vorzunehmen, sofern dies nicht auf die Neuverhandlung des im November 2018 vereinbarten Pakets hinauslaufen würde.

Der Rat (im Jahr 2017 und erneut im Februar 2019) und das Europäische Parlament (im März 2019) beschlossen, dass ohne ein **Abkommen über einen institutionellen Rahmen**, mit dem die vorstehend aufgeführten Probleme gelöst werden können, **keine weiteren Abkommen über die Teilnahme der Schweiz** am Binnenmarkt geschlossen werden.

| Anhang

Inhalt des Institutionellen Abkommens

Bestimmungen des Abkommens

ARTIKEL/TITEL	BESCHREIBUNG
1. Ziele	Rechtssicherheit und einheitliche Bedingungen in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt
2. Anwendungsbereich	Fünf bilaterale Abkommen: Personenfreizügigkeit, Luft- und Landverkehr, gegenseitige Anerkennung, Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
3. Begriffsbestimmungen	
4. Grundsatz der einheitlichen Auslegung	Bilaterale Abkommen und die EU-Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, müssen einheitlich und im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH vor und nach Unterzeichnung des betreffenden Abkommens ausgelegt und angewandt werden.
5. Integration von Rechtsakten	Dynamische Aktualisierung von Abkommen innerhalb des Anwendungsbereichs des Institutionellen Abkommens
6. Zusammenarbeit	Zwischen EU-Institutionen und Schweizer Behörden
7. Wirksame Anwendung von Abkommen	Beide Parteien ergreifen Maßnahmen zur Anwendung der Abkommen in ihrem Hoheitsgebiet; Überwachung durch sektorielle Ausschüsse.
8. Staatliche Beihilfen	Rahmen für staatliche Beihilfen, der auf das bestehende Luftverkehrsabkommen und künftige Abkommen anzuwenden ist
9. Ausschließlichkeitsgrundsatz	Einheitliches Verfahren für die Streitbeilegung (Art. 10)
10. Streitbeilegungsverfahren	Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht, das in Fragen zu Grundsätzen des EU-Rechts den EuGH zur verbindlichen Vorabentscheidung anruft. Beide Parteien können dem Schiedsgericht mitteilen, dass ihrer Ansicht nach der EuGH einbezogen werden sollte; das Schiedsgericht muss die Entscheidung, dies nicht zu tun, begründen. Setzt die unterlegene Partei den Schiedsspruch nicht um, kann die obsiegende Partei Ausgleichsmaßnahmen auferlegen. Diese können vom Schiedsgericht im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden.
11. Zusammenarbeit zwischen Gerichten	Dialog zwischen EuGH und Schweizerischem Bundesgericht
12. Erarbeitung von Rechtsakten	Modalitäten für die Einbeziehung schweizerischer Sachverständiger in vorgelagerte Vorarbeiten für Rechtsakte durch die Kommission (Beschlussfassung)
13. Aufnahme eines Rechtsakts	Verfahren zur Aufnahme eines Rechtsakts in das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz durch den sektoriellen gemischten Ausschuss und Festlegung des Tags des Inkrafttretens
14. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz	Verfahren im Falle verfassungsrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz (Referendum) und Verschiebung des Inkrafttretens (um 1 Jahr)
15. Horizontaler Gemischter Ausschuss	Ziele und Mandat des horizontalen Gemischten Ausschusses

ARTIKEL/TITEL	BESCHREIBUNG
16. Gemischter parlamentarischer Ausschuss	Ziel und Einrichtung des gemischten parlamentarischen Ausschusses
17. Vorrang des Abkommens	Das Institutionelle Rahmenabkommen hat bei Konflikten Vorrang vor sektoriellen Vereinbarungen; im Institutionellen Rahmenabkommen ist jedoch keine Änderung von Anwendungsbereich, Zielsetzung oder materiellem Inhalt der sektoriellen Vereinbarungen vorgesehen.
18. Umsetzung des Abkommens	Für die Umsetzung des Abkommens sind die Parteien zuständig.
19. Protokolle	Protokolle sind integraler Bestandteil des Abkommens.
20. Territorialer Geltungsbereich	Hoheitsgebiet der EU und der Schweiz (Standardklausel)
21. Überarbeitung	Verfahren für die Überarbeitung (Standardklausel)
22. Inkrafttreten und Kündigung	Daten und Verfahren bei Kündigung des Institutionellen Rahmenabkommens
Anhang zu staatlichen Beihilfen	Horizontale Leitlinien für das Luftverkehrsabkommen
Protokoll 1	Vorschriften (Anpassungen) zur Berücksichtigung von Besonderheiten der Schweiz in Bezug auf flankierende Maßnahmen
Protokoll 2	Vorschriften (Anpassungen) zur Berücksichtigung von Besonderheiten der Schweiz in den Bereichen soziale Sicherheit, Verkehr und Lebensmittelsicherheit
Protokoll über Schiedsverfahren	In diesem Protokoll sind die Verfahren für den Streitfall dargelegt.
Gemeinsame Erklärung zur Modernisierung der Handelsbeziehungen	Politische Einigung über die Aufnahme von Verhandlungen über die neuen Handelsbeziehungen, einschließlich der Festlegung der betreffenden Bereiche und des Verhältnisses zwischen dem künftigen Abkommen und dem Institutionellen Rahmenabkommen
Gemeinsame Erklärung zur Kohäsion	Politische Einigung über einen autonom beschlossenen, regelmäßigen Schweizer Beitrag zu EU-Programmen mit mehrjährigem Programmplanungszyklus; der Beitrag wird in Anbetracht des Zugangs der Schweiz zum EU-Binnenmarkt entrichtet
Beschluss des gemischten Ausschusses über das Freihandelsabkommen	Beschluss des gemischten Ausschusses über das Freihandelsabkommen im Hinblick auf eine Einigung über die mögliche Auslegung von Bestimmungen des Freihandelsabkommens über staatliche Beihilfen im Lichte des Institutionellen Rahmenabkommens, sofern beide Parteien zustimmen, und im Hinblick auf die Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens des Institutionellen Rahmenabkommens.

© Europäische Union, 2020

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist zulässig, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden (Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“). Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Alle Abbildungen: © Europäische Union, © Tingey Injury Unsplash, © Maarten van den Heuvel Unsplash, Icons © Flaticon sofern nicht anders angegeben.